



# Stellenausschreibung der Staatskanzlei des Saarlandes

vom 19. Februar 2019

---

Beim Bevollmächtigten für Innovation und Strategie des Saarlandes ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Studentische wissenschaftliche Hilfskraft (m/w/d)  
(12-16 Stunden pro Woche).**

befristet zu besetzen.

Die Staatskanzlei des Saarlandes mit Sitz in Saarbrücken ist die oberste Landesbehörde und unterstützt den Ministerpräsidenten bei der Ausübung seiner Amtsgeschäfte und seiner Richtlinienkompetenz. Seit 2018 wird der Ministerpräsident hierbei auch durch den Bevollmächtigten für Innovation und Strategie unterstützt. Im Aufgabenbereich des Bevollmächtigten laufen die Aufgaben und Projekte zusammen, die für das Gelingen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturwandels im Saarland von herausragender Bedeutung sind.

Aufgabenbereich:

- Unterstützung bei allgemeinen administrativen Aufgaben
- Eigenständige Recherchearbeit (Deutsch und Englisch) einschließlich der schriftlichen und graphischen Aufbereitung der Ergebnisse
- Unterstützung bei Events und deren Vorbereitung
- Vorbereitung und Erstellung von Präsentationen und anderen Vorlagen

Anforderungen:

- Überdurchschnittliche Auffassungsgabe und Interesse an eigenverantwortlichen Aufgaben
- Sehr gute EDV-Kenntnisse und Beherrschung der Mittel der modernen Bürokommunikation sowie der gängigen Software
- Gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache in Wort und Schrift
- Ein Führerschein Klasse B oder vergleichbar ist von Vorteil.

Die Vergütung im öffentlichen Dienst erfolgt in Anlehnung an die Vergütung von studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräften im Bereich der Hochschulen.

Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit in einem der spannendsten Zukunftsprojekte des Landes haben, würden wir uns über **Ihre Bewerbung - schnellstmöglich als E-Mail – an [vorzimmerbis@staatskanzlei.saarland.de](mailto:vorzimmerbis@staatskanzlei.saarland.de)** freuen. Bitte verwenden Sie für Ihre Dokumente das Datenformat pdf.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.